

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an**  
**außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten**  
**in der Gemeinschaftsgrundschule Roetgen**  
**(Offene Ganztagschule)**

(zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.12.2022)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), i. V. mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 07.12.2022 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Gemeinschaftsgrundschule Roetgen (Offene Ganztagschule) vom 27.03.2007 (zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.03.2019) beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Roetgen erhebt die Gemeinde Roetgen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Anmeldung**

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an diesen Angeboten bindet in der Regel für die Dauer eines Schuljahres und erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck an der Schule.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahme bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung an.

### § 3

#### Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die monatlichen Beiträge sind entsprechend des Jahreseinkommens wie folgt zu entrichten:

EK Gr.	Jahreseinkommen	Monatsbeitrag 1. Kind	Monatsbeitrag 2. Kind
1	bis 16.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
3	bis 37.000,00 €	0,00 €	0,00 €
4	bis 50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
5	bis 62.000,00 €	55,00 €	27,50 €
6	bis 86.000,00 €	119,00 €	59,50 €
7	bis 110.000,00 €	165,00 €	82,50 €
8	über 110.000,00 €	211,00 €	105,50 €

- (2) Nicht getrennt lebende Eltern und diesen rechtlich gleichgestellte Personen (Beitragspflichtige) haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern rechtlich gleichgestellten Personen.
- (3) Sofern einzelne Abgaben für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### § 4

#### Einkommensbegriff und Nachweis

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtige im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtige und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die

nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtige schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

## **§ 5**

### **Beitragsermäßigungen**

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Angebot der Offenen Ganztagschule teil, so beträgt der Beitrag:

- für das 2. Kind die Hälfte des festgesetzten Elternbeitrages für das 1. Kind,
- für das 3. Kind und weitere Kinder der Familie wird kein Elternbeitrag mehr erhoben.
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz ohne eigenes Einkommen sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

## **§ 6**

### **Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule angemeldet, ist die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der

Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn

- die Beitragspflichtige ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,

kann das Kind von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Beitragsfreistellung und Erstattung**

Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 6 Abs. 3 und 4.

## **§ 8**

### **Besondere Verpflegungsentgelte**

Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Das zusätzliche Verpflegungsentgelt dafür wird vom Maßnahmeträger gesondert abgerechnet.

## **§ 9**

### **Fälligkeiten und Zahlungsweise**

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig. Es werden 12 Monatsbeiträge erhoben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

*(§ 3 Abs. 3 tritt gemäß 3. Änderungssatzung vom 07.12.2022 zum 01.01.2023 in Kraft. § 3 Abs. 1 tritt gemäß 3. Änderungssatzung vom 07.12.2022 zum 01.08.2023 in Kraft)*